Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 StBauMüG Behörden

StBauMüG - Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

(1) Behörde ist

1. die Steiermärkische Landesregierung für die Produktregistrierung
2. das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) für

a) die Erteilung von Bautechnischen Zulassungen,

b) die Marktüberwachung von Bauprodukten,

(2) Die Produktregistrierungsbehörde ist der registerführenden Stelle bekannt zu geben.

In Kraft seit 24.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at